

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß §11 der Satzung erhebt der Kreissportbund von seinen Mitgliedern Beiträge.

§ 2 Verwendungszweck

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke entsprechend § 3 der Satzung.

§ 3 Beitragsfälligkeit

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Bestandserhebung mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres. Für neu aufgenommene Vereine im Kalenderjahr gilt das Aufnahmedatum.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,25 € pro gemeldetem Vereinsmitglied bis einschließlich 18 Jahre und 0,50 € pro gemeldetem Vereinsmitglied ab 19 Jahre.

Für Vereine, die im laufenden Kalenderjahr dem KSB beitreten, gilt folgende Regelung:

- erfolgt die Aufnahme bis zum 30. Juni gilt der eben genannte Mitgliedsbeitrag
- erfolgt die Aufnahme ab dem 1. Juli beträgt der Mitgliedsbeitrag 0,13 € (bis 18 Jahre) bzw. 0,25 € (ab 19 Jahre)

§ 5 Zahlung

Der Kreissportbund zieht die Beiträge per SEPA-Lastschriftmandat zum 31.03. des jeweiligen Jahres ein und stellt den Mitgliedsorganisationen vorab einen Beitragsnachweis zur Verfügung. Bei neuen Vereinen erfolgt der Beitragseinzug vier Wochen nach der Aufnahme in den Kreissportbund.

Die Gebühren für Rücklastschriften werden den Mitgliedsorganisationen in Rechnung gestellt.

Bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten (siehe Satzung §5(5)f) und zweimaliger Aufforderung wird auf Beschluss des Präsidiums ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.05.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.